

Auftaktveranstaltung für die Standorte Juniorklassen 2026/2027

Digitale Veranstaltung
27. Januar 2026
14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Kultusministerium, Referat 32
Kultusministerium, Referat 14

Zentrum für Schulqualität und
Lehrerbildung (ZSL), Referat 31



Begrüßung

Bernd Sitzler
Referatsleiter
KM Referat 32 Grundschulen



Tagesordnung

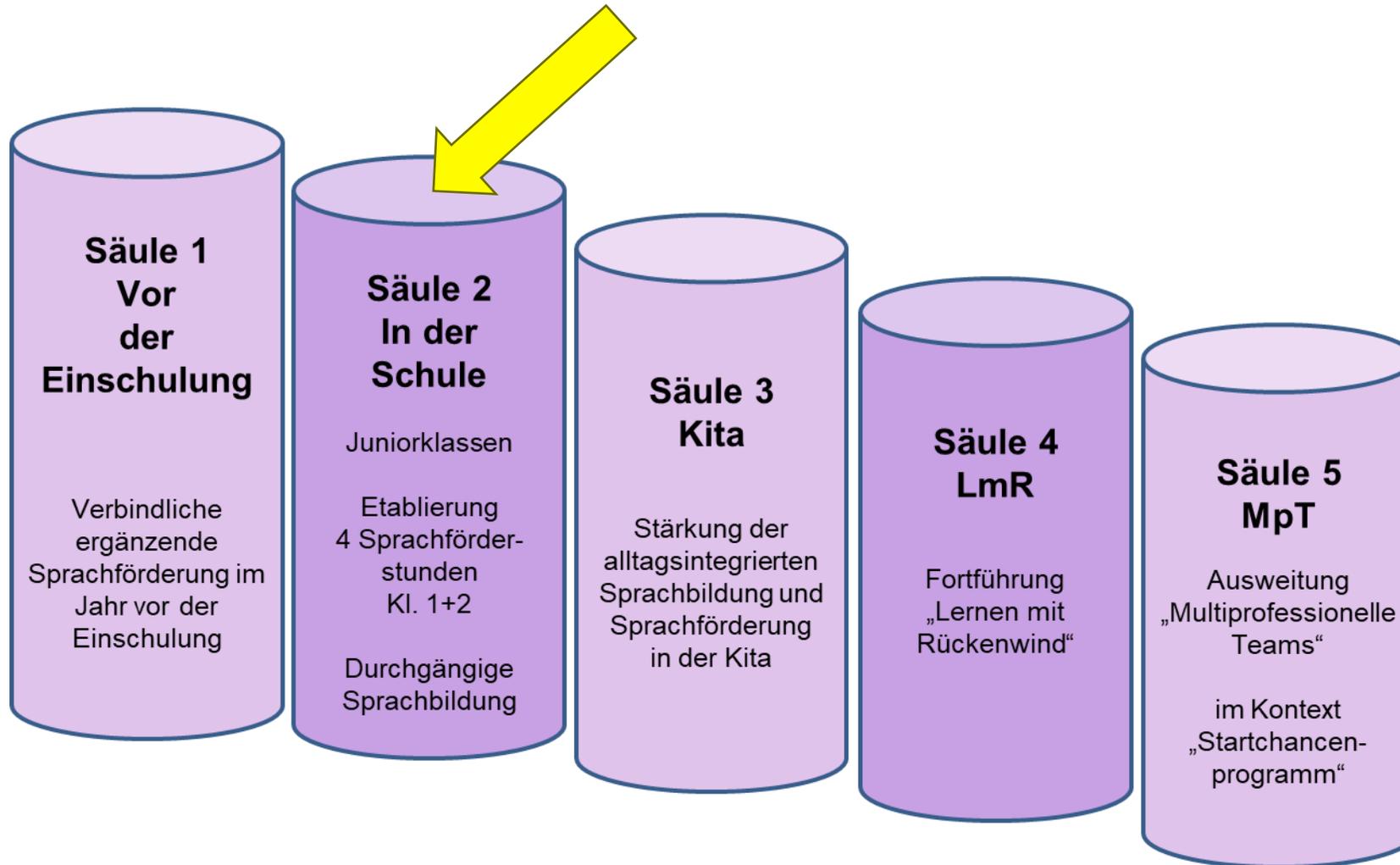
1. Begrüßung
2. Rahmenbedingungen der Juniorklasse
3. Übergang des Personals der Grundschulförderklassen zu SprachFit-Lehrkräften in Juniorklassen
4. Entstehung und Aufbau des „Bildungsprogramms für Juniorklassen in Baden-Württemberg“
5. Stand der Qualifizierung für das Personal der Juniorklassen
6. Austausch und Rückfragen

Rahmenbedingungen der Juniorklasse

Frédérique Kerker
Referentin
KM Referat 32 Grundschulen



Die fünf Säulen von SprachFit



Schulgesetzliche Grundlagen

1. Schulgesetz:

§ 5a Grundschulförderklassen

https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=SchulG_BW_!_5a

§ 5b Juniorklassen

https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=SchulG_BW_!_5b

§ 74 Vorzeitige Aufnahme, Zurückstellung und Besuch der Juniorklasse

https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=SchulG_BW_!_74

2. Juniorklassenverordnung

https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=JunKlaV_BW_!_4

Rahmenbedingungen der Juniorklasse

- für **schulpflichtige Kinder mit festgestelltem intensivem Förderbedarf im Entwicklungsfeld Sprache und/oder anderen Entwicklungsbereichen** (kognitiv, motorisch, sozial-emotional)
- im Umfang von **25 Wochenstunden** und einer Gruppengröße von **in der Regel 16 bis 20 Schülerinnen und Schülern** mit jedoch mindestens 12 Schülerinnen und Schülern
- über die **verpflichtende Teilnahme ab dem Schuljahr 2028/2029** entscheidet die **Schulleitung auf der Grundlage der Gesamtwertung des Entwicklungsstands im Rahmen der Schulanmeldung** (vorher kann die Teilnahme empfohlen werden)
- die Juniorklasse bietet als Regelklasse ein **zusätzliches Jahr der Förderung zur Vorbereitung auf den Bildungsgang der Grundschule**
- Schülerinnen und Schüler der Juniorklasse haben einen **Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung**

Wer entscheidet über den Besuch der Juniorklasse?

Für Kinder mit Schulpflicht vor dem 01.08.2028:

- Schulleitung kann **Empfehlung** aussprechen, wenn:
 - Juniorklasse **in zumutbarer Erreichbarkeit liegt**,
 - das Kind **zurückgestellt wurde** und
 - erwartbar ist, dass **Kind am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen** kann
- Schulleitung der **Schulbezirksgrundschule trifft die Entscheidung** zur Empfehlung
- **Grundlagen** dafür sind **Einschätzung der Kooperationskraft**, der **Sprachförderkraft**, weitere vorliegende **Einschätzungen des Entwicklungsstandes**
- über die **Aufnahme** in der Juniorklasse entscheidet die **Schulleitung der Juniorklasse**
- falls die Kapazität einer Juniorklasse überschritten ist, kann das SSA das Kind einer anderen Juniorklasse zuweisen

Wer entscheidet über den Besuch der Juniorklasse?

Für Kinder mit Schulpflicht ab 01.08.2028 (Flächendeckung):

- Schulleitung der **Schulbezirksgrundschule:**
stellt **mittels schriftlichem Bescheid** fest, dass auf Grund des Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass das Kind mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen kann
- **Grundlage** sind Einschätzungen der Kooperationskraft, der Sprachförderkraft. Außerdem kann die Schule, zur **Teilnahme an einer Überprüfung** verpflichten bzw. falls erforderlich ein **Gutachten des Gesundheitsamtes** anfordern
- Erziehungsberechtigte **melden fristgerecht an** und erbringen **Anmeldenachweis**
- über die **Aufnahme in der Juniorklasse** entscheidet die Schulleitung **der Juniorklasse**
- falls die Kapazität einer Juniorklasse überschritten ist, kann das SSA das Kind einer anderen Juniorklasse zuweisen

Möglichkeiten der Zurückstellung von der Schulpflicht:

- Nach § 74 Absatz 2 bis 5 SchG gilt:

Kinder, die **vor dem 01.08.2028** schulpflichtig werden:

- **Zurückstellung** vom Schulbesuch mit **Empfehlung** der Teilnahme in der Juniorklasse
- mit **Zustimmung der Erziehungsberechtigten** auch während des ersten Halbjahres Klasse 1

Möglichkeiten der Zurückstellung von der Schulpflicht:

Nach § 74 Absatz 2 bis 5 SchG gilt:

Kinder, die **ab dem 01.08.2028** schulpflichtig werden (Flächendeckung):

- **Verpflichtung** zum Besuch der Juniorklasse durch Schulleitung
- für diese Kinder **keine Zurückstellung** möglich

- **Zurückstellung** auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, wenn **keine Hinweise** auf die Notwendigkeit des Besuch einer Juniorklasse vorliegen.

Generell gilt, dass Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres nach § 24 Absatz 3 SGB VIII bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung haben.

Juniorklasse

- Weiterbeschäftigung der GFK-Lehrkraft als SprachFit-Lehrkraft in der Tätigkeit einer Grundschullehrkraft (Vertragsänderung)
- Grundschullehrkräfte A12 (reguläre Ressource)
- SprachFit-Lehrkräfte in der Tätigkeit eine Grundschullehrkraft E9b bis E 11 (neueinzustellen)
- Voraussetzung für die Bewerbung:
 - Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Sekundarstufe I oder Sonderpädagogik
 - Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin und Kindheitspädagoge von Fachschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen sowie
 - staatlich anerkannte Erzieherin und Erzieher nach § 7 Absatz 2 Ziffer 1 und 2
 - Erfolgreich bestandene erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen oder Schulen der Sekundarstufe I
- Qualifizierung durch das auf der Grundlage des verbindlich umzusetzenden Bildungsprogramms für Juniorklassen in Baden-Württemberg

Unterscheidung Grundschulförderklasse - Juniorklasse

Grundschulförderklasse	Juniorklasse im Endausbau
<ul style="list-style-type: none">• 274 Grundschulförderklassen• freiwilliges Angebot• Eltern entscheiden über Besuch• Kinder sind zurückgestellt• 22 Wochenstunden Förderungs- und Betreuungszeit• Klassengröße soll 15 – 20 Kinder betragen	<ul style="list-style-type: none">• 832 Juniorklassen• Regelklasse der Grundschule mit Schulpflicht• Schulleitung entscheidet über Teilnahme• keine Zurückstellung mehr für Kinder mit Förderbedarf• 25 Wochenstunden• Mindestens 12 Schülerinnen und Schüler, in der Regel 16 bis 20

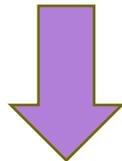
Unterscheidung Grundschulförderklasse - Juniorklasse

Grundschulförderklasse	Juniorklasse im Endausbau
<ul style="list-style-type: none"> • Keinen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung • Keine verbindliche Rahmenvorgaben • Keine vorbereitende Qualifizierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung • Bildungsprogramm für Juniorklassen in Baden-Württemberg • Qualifikationsmaßnahme als Voraussetzung • Höhergruppierung in E 9b als SprachFit-Lehrkräfte in der Tätigkeit von Grundschullehrkräften

Abgrenzung: Juniorklasse - Vorbereitungsklasse

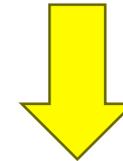
Schulpflichtige Kinder mit:

- **diagnostiziertem Sprachförderbedarf** (z.B. Migrationshintergrund in 2. oder 3. Generation) bzw.
- Unterstützungsbedarf in **motorischen, kognitiven, sozial-emotionalen Entwicklungsbereichen**



Juniorklasse

Schulpflichtige **neu zugewanderte** Kinder mit **keinen oder wenigen Deutschkenntnissen**



Vorbereitungsklasse

Juniorklasse und sonderpädagogischer Anspruch

- Schulgesetz § 74 Absatz 4:

Die Juniorklasse ist nicht für Kinder

“ ... mit voraussichtlichem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.”

- Handlungshilfe: Juniorklasse und Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung (Sonderpädagogischer Dienst) sowie Kinder mit einem (festgestellten) Anspruch



Zielgleich zum Bildungsgang GS:

z. B. Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung

- Besuch der Juniorklasse, wenn erwartbar, dass Ziele der GS erreicht werden

Zieldifferent zum Bildungsgang GS:

- Kein Besuch der Juniorklasse

Achtungspunkte

- Die Juniorklasse ist eine **Regelklasse der Grundschule**.
- Sie ist dem Bildungsgang Grundschule **vorgeschaltet**.
- In der Juniorklasse gibt es **keine Noten und Zeugnisse**.
- Die Juniorklasse kann nur **ein Schuljahr** besucht werden.

Weiterführende Informationen

SprachFit allgemein und anschauliches Erklärvideo:

<https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/grundschule/sprachfit>

Wichtige FAQs:

<https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/faq-bildungsreform>

Mehrsprachiges Infomaterial:

<https://elternstiftung.de/>

Stellenausschreibungen:

<https://lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite>

Ansprechpartner vor Ort (**über den Dienstweg**):

das zuständige Regierungspräsidium bzw. Staatliche Schulamt



Übergang des Personals der Grundschulförderklassen zu SprachFit-Lehrkräften in Juniorklassen

Daniela Schelling
KM Referat 14
Beamten- und Tarifrecht



Entgeltgruppe

- **Das Personal in Grundschulförderklassen war bisher in der Regel in Abschnitt 4.3 Entgeltordnung Lehrkräfte (EntgO-L) in E 9a eingruppiert („Lehrkräfte in Vorschulklassen“ wie z.B. Erzieher, Ergotherapeuten etc. mit staatlicher Anerkennung).**
- **Das Personal wird ab 01.08.2026 in der Juniorklasse in der Tätigkeit einer Grundschullehrkraft (Vergleichsamt A 12 - Eingruppierung je nach Vorbildung und Ableitung eines Schulfaches in E 11 bis E 9b) weiterbeschäftigt.**
- **Es handelt sich um eine (nicht nur vorübergehende) Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.**
- **Das Personal wird daher entsprechend den tarifrechtlichen Vorschriften höhergruppiert.**

Stufenzuordnung

- Bei einer Höhergruppierung sind die tarifrechtlichen Regelungen zur Stufenzuordnung (§ 17 TV-L) anzuwenden.
- Nach der Höhergruppierung wird das Personal in der Juniorklasse derjenigen Stufe zugeordnet, in der es mindestens das bisherige Tabellenentgelt erhält.
- Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem neuen Tabellenentgelt weniger als 180 Euro, so erhält das Personal während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 180 Euro.

Stufenzuordnung

- **D.h. das Personal behält nicht die bisherige Stufe, wird aber finanziell nicht schlechter gestellt.**
- **Der Garantiebetrag soll sicherstellen, dass Beschäftigte nach Übertragung der höherwertigen Tätigkeit einen Mindestgewinn erzielen.**

Stufenlaufzeit

- **Nach der Höhergruppierung und Neuzuordnung einer Stufe beginnt die Stufenlaufzeit von vorne (ab dem Tag der Höhergruppierung).**
- **„Restzeiten“ aus der bisherigen Stufe werden in der höheren Entgeltgruppe nicht mitgenommen.**

Hinweis:

- **Die von den Tarifvertragsparteien festgelegten Regelungen des § 17 Absatz 4 TV-L sind bei jeder Höhergruppierung anwendbar und für die Landesverwaltung bindend.**
- **Die Umsetzung und Berechnung der Stufenzuordnung erfolgt durch das LBV.**

Geplante Umsetzung

- Die Festlegung der Entgeltgruppe nach Höhergruppierung (je nach Ausbildung und Ableitung eines Schulfaches E 9b bis E11) und die Ausfertigung der Änderungsverträge erfolgt durch die Regierungspräsidien zum Stichtag 01.08.2026.
- Im Frühjahr 2026 erhält das Personal ein Anschreiben der Regierungspräsidien mit weiteren Informationen.
- Der Rücklauf sämtlicher Änderungsverträge muss dem Regierungspräsidium spätestens zum 01.07.2026 vorliegen (wegen Eingabeschluss des LBV), so dass die Auszahlung der geänderten Vergütung nach Höhergruppierung mit dem Augustgehalt 2026 durch das LBV erfolgen kann.

Geplante Umsetzung

- **So das Personal eine Weiterbeschäftigung in der Juniorklasse nicht wünscht, ist ein einvernehmlicher Aufhebungsvertrag oder auch eine Kündigung durch den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin möglich.**
- **Gegebenenfalls kann auch nach einer anderen Einsatzmöglichkeiten gesucht werden (z.B. Einsatz in Schulkindergärten oder auch Tätigkeit in der DSB als P.A.). Die Eingruppierung richtet sich dann nach der neuen Tätigkeit.**
- **Eine Weiterarbeit in der bisherigen Tätigkeit in einer GFK mit einer Eingruppierung nach Abschnitt 4.3 EntgO-L ist ab 01.08. 2026 nicht mehr möglich, da diese Klassen aufgehoben werden.**

Ausblick

Im Rahmen der aktuellen Tarifverhandlungen für den Tarifvertrag der Länder ist die „stufengleiche Höhergruppierung“ eine zentrale Forderung der Arbeitnehmerseite.

Verbindliche Aussagen können erst nach Abschluss der Tarifverhandlungen getroffen werden.